

FAQs - Impfschutz und Nachweisdokumente

1. Rechtliche Aspekte zum Masernschutz

Das Masernschutzgesetz gilt seit dem 1. März 2020. Alle nach 1970 geborenen Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden, müssen den Masernschutz nachweisen. Für Kinder, die bereits am 1. März 2020 einen Kindergarten oder Schule besucht haben, galt zunächst eine **Nachweisfrist** bis 31. Juli 2021. Diese wurde nun **verlängert auf den 31. Juli 2022**.

Aktuell haben wir deshalb vermehrt Anfragen zur Dokumentation des Impfschutzes vor der Erstaufnahme von Kindern, dem Masernschutz und den benötigten und anerkannten Nachweisen. Wir möchten Ihnen nochmals die wesentlichen und auch neuen Informationen dazu in diesem Merkblatt aufzeigen.

Wir orientieren uns hier an den Veröffentlichungen und FAQs des Bundesministeriums für Gesundheit und an den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben und Schreiben aus Hessen und Rheinland-Pfalz, Stand Januar 2022.

Bekanntes und auch zusätzliche neue Hinweise finden Sie in den nachfolgenden Punkten:

2. Impfberatung und Nachweise vor einer Erstaufnahme

Vor Neuaufnahme eines Kindes in einer Ev. Kindertagesstätte wird eine Bescheinigung/Vorlage zur vollständigen Dokumentation des Impfstatus bzw. der Beratung benötigt (**Anlage 1**).

Die Anlage 3 unserer Ordnung für die Kindertagesstätten (lila Aufnahmeheft) in der EKHN, Auflage 12 soll ab dem neuen Kitajahr 2021/22 durch die o.g. neue Impfbescheinigung ersetzt werden. Wir bitten Sie für **zukünftige** Neuaufnahmen ausschließlich diese zu nutzen.

3. Was ist wenn Eltern ihre Kinder nicht vollständig impfen lassen?

Die Personensorgeberechtigten müssen mindestens die Bescheinigung über eine erfolgte ärztliche Impfberatung vorlegen und ggf. die Dokumentation über Verweigerung von Impfungen unterzeichnen.

4. Was ist wenn Eltern ihre Kinder nicht gegen Masern impfen lassen?

- Nach § 20 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes besteht eine allgemeine Impfpflicht gegen Masern. Kinder ohne Masernschutz oder ohne eine Bescheinigung, dass eine Kontraindikation besteht, dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen hiervon können von der Landesgesundheitsbehörde bekannt gegeben werden. Dies trifft z.B. bei Lieferengpässen der

Impfstoffe zu. Sofern sich demnach ergibt, dass der Masernschutz erst nach der Aufnahme vervollständigt werden kann, muss innerhalb eines Monats nach einer offiziellen Impfmöglichkeit der Impfnachweis der Einrichtungsleitung gegenüber nachgewiesen werden.

Diese Regelung wurde neu aufgenommen im § 20 Abs. 9a) des Infektionsschutzgesetzes.

- Für Kinder, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut wurden, müssen die Nachweise bis zum 31. Juli 2022 vorgelegt werden. Wird der Nachweis nicht erbracht oder ist unvollständig ist das Gesundheitsamt zu informieren.

5. Was genau müssen die Personensorgeberechtigten nachweisen?

- Kinder ab einem Jahr müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität nachweisen.
- Kinder ab zwei Jahren müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Die Immunität kann durch einen Bluttest (sog. Titerbestimmung) festgestellt werden. Die Kosten für ein ärztliches Attest müssen in der Regel vom Patienten selbst bestritten werden.
- Liegt eine medizinische Kontraindikation vor, muss diese durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

6. Welche Dokumente sind für einen Nachweis der Masernimpfung in der Einrichtung zugelassen?

Die Personensorgeberechtigten müssen der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor dem tatsächlichen Beginn bzw. bei Ausnahmen wie unter Punkt 4. beschrieben, spätestens ein Monat nach der Möglichkeit der Impfung ihres Kindes folgenden Nachweis vorlegen (vgl. § 20 Absatz 9 und Absatz 9a Infektionsschutzgesetz, IfSG):

1. Die Impfbescheinigung zur Vorlage bei einer Kindergemeinschaftseinrichtung (siehe beigefügte **Anlage 1**), oder
2. einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder, darüber, dass bei ihnen ein Impfschutz gegen Masern besteht, oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt (durch eine Titerbestimmung) oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat.

7. Wem müssen diese Nachweise von den Personensorgeberechtigten vorgelegt werden?

- Die Nachweise müssen der Leitung der jeweiligen Einrichtung vorgelegt werden.
- Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann jedoch bestimmen, dass der Nachweis nicht der Leitung der jeweiligen Einrichtung, sondern dem Gesundheitsamt oder einer anderen staatlichen Stelle vorgelegt werden muss.

8. Reicht es, wenn die Nachweise zum Masernschutz nur einmalig von den Personensorgeberechtigten vorgelegt und von der Leitung gesichtet werden oder müssen die Nachweise bzw. die Bestätigung einer Arztpraxis über eine Kontraindikation als Kopie in der Einrichtung verbleiben?

Sie müssen aus Gründen der Datensparsamkeit (§ 20 Abs. 9 S. 1 Nr. 3 IfSG) nicht in der Einrichtung verbleiben, können aber mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten als Kopie in der Kinderakte aufbewahrt werden.

Falls die Eltern die Impfbescheinigung oder das Attest zur Kontraindikation nicht in der Einrichtung belassen wollen, muss die Dokumentation der Kontrolle des Masern Impf- bzw. Serostatus durch die Anfertigung einer internen Aktennotiz in der Kinderakte über Vorlage und Sichtung des Impfausweises bzw. des ärztlichen Attestes erfolgen.

Durch die Hinzuziehung einer zweiten in der Einrichtung beschäftigten Person bei der Sichtung der Nachweise kann außerdem in datenschutzkonformer Weise Missbrauch verhindert und der Beweiswert der Aktennotiz gestärkt werden (Vier-Augen-Prinzip). Hinweise zur Form der Aktennotiz siehe nachfolgend unter 8.

9. Wie dokumentiert die Einrichtung, dass die Nachweise zum Masernschutz von den Personensorgeberechtigten vorgelegt wurden?

Die Einrichtungsleitung muss dokumentieren, dass ihr die Nachweise vorgelegt worden sind (Vier-Augen-Prinzip).

Die Dokumentationshilfen für Kindertageseinrichtungen (**Anlage 2 oder 3**) können je nach Alter des Kindes dafür genutzt werden.

10. Welche Dokumente der Personensorgeberechtigten müssen nicht von der Leitung als Nachweis anerkannt werden?

- Dokumente in einer anderen Sprache
- offensichtlich gefälschte Dokumente oder

- offensichtliche Gefälligkeitsatteste

müssen nicht anerkannt werden.

Atteste mit Kontraindikationen für eine Masernimpfung können im Zweifel von den Einrichtungsleitungen nicht auf ihre Richtigkeit beurteilt werden. Senden Sie in diesen Fällen, die Personensorgeberechtigten an das zuständige Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt stellt den Personensorgeberechtigten den benötigten Nachweis für die Einrichtung aus. Diesen Nachweis vom Gesundheitsamt können die Personensorgenberechtigten dann der Einrichtung vorlegen.

11. Wann muss das Gesundheitsamt informiert werden?

- Wenn kein Impfschutz gegen Masern vorliegt oder erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann (insbesondere bei Kindern mit vorübergehender medizinischer Kontraindikation) oder Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises besteht, muss unverzüglich das Gesundheitsamt informiert werden (vgl. § 20 Abs. 9 Satz 2, Abs. 9a Satz 2, Abs. 10 Satz 2 Infektionsschutzgesetz).

Hierzu gelten folgende Kriterien:

- Bei Kindern ab einem Jahr, aber unter zwei Jahren, muss eine Benachrichtigung des Gesundheitsamtes nur erfolgen, wenn keine Masern-Schutzimpfung (und auch keine Immunität gegen Masern) nachgewiesen wird.
- Bei Personen ab zwei Jahren, muss eine Benachrichtigung des Gesundheitsamtes erfolgen, wenn nicht zwei Masern-Schutzimpfungen (und auch keine Immunität gegen Masern) nachgewiesen werden.

Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Einrichtung bekannt ist, dass das Gesundheitsamt über den Fall bereits informiert wurde.

Für Kinder, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut wurden, müssen die Nachweise bis zum 31. Juli 2022 vorgelegt werden. Wird der Nachweis nicht erbracht oder ist unvollständig (s.o.) ist ebenfalls das Gesundheitsamt zu informieren.

Als Vorlage kann der beschreibbare Übermittlungsbogen (**Anlage 4**) genutzt werden. Die Personensorgeberechtigten werden von der Einrichtung vorab über die Übermittlung an das Gesundheitsamt informiert.

12. Muss/kann die Leitung der Kindertagesstätte der Grundschule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung gegenüber bestätigen, dass ein Kind die vorgeschriebenen Nachweise zum Masernschutz in der Kita erbracht hat?

Im geänderten Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird der Grundsatz der Datensparsamkeit (§ 20 Abs. 9 S. 1 Nr. 3 IfSG) im Rahmen des Wechsels der Einrichtung berücksichtigt. Die Kinder müssen in diesem Fall nicht erneut ihren Impfausweis oder eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. Haben sie ihren Impfschutz oder ihre Immunität schon einmal gegenüber einer Einrichtung nachgewiesen, können sie sich dies von einer staatlichen Stelle oder der Leitung der alten Einrichtung bestätigen lassen. Diese Bestätigung ist als Nachweis gegenüber der neuen Einrichtung ausreichend und muss von dieser akzeptiert werden. Eine erneute Vorlage des Impfausweises ist nicht notwendig und darf nicht verlangt werden.

Wenn von den Eltern eine entsprechende ausgefüllte Bestätigung/Bescheinigung (Formular der **Anlage 3** oder ein entsprechendes Dokument der aufnehmenden Einrichtung) vorgelegt wird, kann dies von der Leitung der Kindertagesstätte mit Ort, Unterschrift und Stempel der Einrichtung bestätigt werden.

Nähere Informationen zum Thema Masernschutz unter:

[Impfpflicht soll Kinder vor Masern schützen - BMG - Bundesgesundheitsministerium](#)

<https://www.masernschutz.de/>

<https://gesundheitsfoerderung.bildung-rp.de/hygiene-und-infektionsschutz/masernschutzgesetz.html>

[Dokumentationshilfen für Kitas | soziales.hessen.de](#)

Fachbereich Kindertagesstätten, im Januar 2022